

**Studien- und Prüfungsordnung für den
dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
(Dual part-time bachelor's course – Civil Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 11.05.2006

(in Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 09.07.2012)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der duale Teilzeit-Bachelorstudiengang verbindet eine praxisorientierte Ingenieurausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer praktischen Ausbildung zum Facharbeiter/zur Facharbeiterin in einem Bauberuf.
- (2) Der Bauingenieur/die Bauingenieurin entwirft, berechnet und konstruiert Bauwerke, er/sie plant, leitet und überwacht ihre Ausführung. Dabei berücksichtigt er/sie Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Neben der Vermittlung des Fachwissens und der Erarbeitung von Führungs- und Entscheidungskompetenzen fördert der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.
- (3) Der duale Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch eine große Anzahl von Wahlpflichtmodulen eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit, Mobilitätsfenster

- (1) Das Bachelorstudium verläuft parallel zur Berufsausbildung. Die Regelstudienzeit umfasst neun Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Während der ersten beiden Studiensemester liegt der Schwerpunkt in der gewerblichen Ausbildung. Hier werden bereits Kenntnisse und Fer-

tigkeiten vermittelt, die für das Studium förderlich sind. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (2) Anstelle des praktischen Studiensemesters müssen die Studierenden im Rahmen der Berufsausbildung unter Anleitung einfache Ingenieuraufgaben bearbeiten. Dies ist in einer Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag zwischen der/dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb festzuhalten. Diese Praxisphase mit ingenieurtechnischen Inhalten umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen á fünf Tage. Dabei finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Im achten und neunten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten:
 - Allgemeines Bauingenieurwesen
 - Stahlbau.

Jeder Studierende muss bis zur zweiten Vorlesungswoche des achten Studiensemesters gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München schriftlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Studienschwerpunkte er wählt.

- (4) Der Beginn des dualen Bachelorstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (5) Das sechste und achte Studiensemester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.

§ 4

Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle einer Ablehnung der Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden. Näheres regelt der Studienplan.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.

1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges verbindlich.
2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6

Modul Allgemeinwissenschaften

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer und/oder Module, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ausgewiesen sind.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und die Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des dualen Bachelorstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen und nähere Bestimmungen darüber, welche fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule nicht miteinander kombinierbar sind,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,

4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 5. die Ausbildungsziele und Inhalte der Praxisphase sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. nähere Bestimmungen zur Form und Organisation der Projektarbeit und der Bachelorarbeit.
 7. Festlegungen zur Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Wahlpflichtmodulen,
 8. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der interdisziplinären Projektarbeit und
 9. Festlegungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden und dass Wahlpflichtmodule beliebig kombinierbar sind.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des vierten Fachsemesters in mehr als vier der auf Seite 1 der Anlage 1 genannten Module 401 bis 408 noch keine Prüfung abgelegt haben oder eine nicht ausreichende Bewertung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul Baustoffe (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens vier der in Abschnitt 1 der Anlage 1 unter den Nummern 401 bis 408 genannten Module bestanden hat.
- (3) Zum Eintritt in das achte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Module der ersten vier Studiensemester vollständig bestanden hat und darüber hinaus im fünften, sechsten und siebten Studiensemester mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Die abgeschlossene Praxisphase und die erfolgreiche Ableistung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

§ 10

Auslandsstudium

- (1) Im achten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium ab-

solvieren. In letztgenanntem Falle bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden, werden, soweit in den dabei gewählten Fächern und Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den an der Hochschule München zu absolvierenden Modulen bestehen, anerkannt und übernommen. Im Einzelnen entscheidet hierüber die Prüfungskommission.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professoren und Professorinnen der Fakultät besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sie kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 12

Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit kann ab dem Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die Praxisphase mit ingenieurtechnischen Inhalten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" bzw. mit der Endnote "ausreichend" abgeschlossen wurden. Weiterhin müssen mindestens ausreichende Endnoten im Umfang von 140 ECTS-Punkten sowie die Zulassungen zu allen Prüfungen des fünften bis achten Studiensemesters vorliegen.

§ 13

Prüfungen

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend.
- (2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

- (3) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit einfach gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird zweifach gewichtet.
- (4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beige-fügt.

§ 14 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungs-ordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ausgestellt.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Ba-chelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng.", verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Mus-ter in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissen-schaften München ausgestellt.

§ 16 Studienbeitrag

Die Studierenden des dualen Teilzeit-Bachelorstudiengangs sind in den ersten beiden Fachsemestern von der Zahlung des Studienbeitrags befreit; ab dem dritten Fachsemester ist jeweils der Studienbei-trag für Studierende in Vollzeitstudiengängen zur Zahlung fällig.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studie-rende, die das Studium im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor's course – Civil Engineering) nach dem Sommersemester 2005 aufnehmen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor's course – Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (erstes bis viertes Studiensemester):

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹⁾	3 SWS ¹⁾	4 ECTS- Kredit- punkte ¹⁾	5 Art der Lehrveran- staltung ¹⁾	6 7 Prüfungen		8 Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					6 Prüfungsform und Bearbei- tungs-dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	7 Zulassungsvor- aussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
401	Mathematik	10	10	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN ⁴⁾ , TN	
402	Baustatik I – Grundlagen	12	12	SU, Ü	sP, 90 – 210	LN	
403	Baustoffe	6	6	SU, Ü, Pr	sP, 90 - 150	LN	
404	Bauchemie	4	4	SU, Ü	sP, 60 - 150	LN	
405	Bauphysik – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 60 - 150		
406	Hochbaukonstruktion	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
407	Grundlagen der Darstellung	8	8	SU, Ü, Pr			
407.1	Konstruktives Zeichnen				StA		0,2
407.2	CAD				StA		0,2
407.3	Darstellende Geometrie				sP, 90 - 150	LN	0,6
408	Bauinformatik – Grundla- gen	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN	
409	Allgemeinwissenschaften	4	5	⁵⁾	⁵⁾		1. AW-Fach: 0,5; 2. AW-Fach: 0,5
Summe der SWS und ECTS- Kreditpunkte (1. bis 4. Studien- semester):		56	60				

2. Bachelorprüfung (fünftes bis siebtes Studiensemester):

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
501	Baustatik II - Stabtragwerke	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
502	Massivbau I – Grundlagen	8	10	SU, Ü	sP, 90 - 210	LN	
503	Stahl- und Holzbau	8	8	SU, Ü			
503.1	TP Stahlbau – Grundlagen ⁶⁾				sP, 90 – 150	LN	0,5 ⁶⁾
503.2	TP Holzbau I - Grundlagen ⁶⁾				sP, 90 – 150	LN	0,5 ⁶⁾
504	Bodenmechanik mit Praktikum	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 90 – 180	LN	
505	Grundbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
506	Landverkehrswegebau	6	6	SU, Ü			
506.1	TP Straßenbau ⁶⁾				sP, 90 – 210	LN	0,7 ⁶⁾
506.2	TP Bahnbau ⁶⁾				sP, 90 – 180	LN	0,3 ⁶⁾
507	Wasserbau	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
508	Siedlungswasserwirtschaft Bauproduktionsplanung u. -steuerung - Grundlagen	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
509	Vermessung	8	8	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
510	Vermessung	4	5	SU, Ü, Pr			
510.1	TP Grundlagen				SP, 60 - 180	TN	
510.2	TP Praktikum Vermessung und Straßenabsteckung			S, Pr	LN ⁴⁾	TN	

Bachelorprüfung: Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen	
					Prüfungsformen ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
511	Sicherheitstechnik	3	5	SU, Ü	Kl ⁴⁾	TN
512	Praxisseminar	3	5	SA	Kol, Ref ⁴⁾	TN
513	Praktikum		15	Pr	Bericht ⁴⁾	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. bis 8. Studiensemester):		66	90			

3. Bachelorprüfung (achtes und neuntes Studiensemester): Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungs-dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
601	Tragwerke des Hochbaus	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
602	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150		
603	Integrierte Planungsmethoden	6	8	S, SU, Ü			
603.1	TP Building Information Modelling ⁶⁾				KI, 60 - 150	LN	0,3 ⁶⁾
603.2	TP Interdisziplinäres Projekt ⁶⁾				PA + Kol	TN	0,7 ⁶⁾
640	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ⁷⁾	24	30	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
Bachelorarbeit							
650	Bachelorarbeit	---	12			⁸⁾	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (8. und 9. Studiensemester, Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen):		38	60				
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis . 9. Studiensemester im Studienschwerpunkte Allgemeines Bauingenieurwesen):		160	210				

4. Bachelorprüfung (achtes und neuntes Studiensemester): Studienschwerpunkt Stahlbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module ¹⁾	SWS ¹⁾	ECTS-Kreditpunkte ¹⁾	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1), 2)}	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen ^{1), 3)}	
Pflichtmodule							
702 ¹⁾	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150	LN	0,3 ⁶⁾ 0,7 ⁶⁾
703 ¹⁾	Integrierte Planungsmethoden	6	8	S, SU, Ü			
703.1	TP Building Information Modelling ⁶⁾				KI, 60 - 150	LN	
703.2	TP Interdisziplinäres Projekt ⁶⁾				PA + Kol	TN	
704	Konstruieren mit Stahlbau-CAD	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
705	Stahlbau und Stabilitätslehre	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
706	Werkstoff- und Schweißtechnik Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
707	Stahlhochbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
708	Stahlbrückenbau – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
709	Ausgewählte Kapitel aus dem Stahlbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
740	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul ⁹⁾	4	5	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
750	Bachelorarbeit	---	12			⁸⁾	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (8. und 9. Studiensemester, Studienschwerpunkt Stahlbau):		38	60				
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis . 9. Studiensemester im Studienschwerpunkte Stahlbau):		160	210				

¹⁾ Die Module 702 und 703 stimmen mit den gleichnamigen Modulen des Studienschwerpunktes Allgemeines Bauingenieurwesen überein.

Anmerkungen:

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 2) Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 3) Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) auf jeden Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- 4) Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 5) Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide Teilmodule mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 7) Im Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen müssen sechs fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- 8) Siehe § 12.
- 9) Im Studienschwerpunkt Stahlbau muss ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul gewählt werden.

Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System
m.E.a = mit Erfolg abgelegt
KI = Klausur
Kol = Kolloquium
LN = Leistungsnachweis
PA = Projektarbeit
Pr = Praktikum
Ref = Referat
S = Seminar
SA = Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
sP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit
SU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
TP = Teilprüfung
Ü = Übung